

# Verordnung über das eidgenössische Schuldbuch (Schuldbuchverordnung)<sup>1)</sup>

612.11

vom 28. Dezember 1939

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 21. September 1939<sup>2)</sup> über das eidgenössische Schuldbuch (im folgenden Schuldbuchgesetz genannt),

*beschliesst:*

## **I. Schuldbuchverwaltung**

### **Art. 1**

Die Schuldbuchverwaltung wird der Schweizerischen Nationalbank in Bern übertragen.

### **Art. 2<sup>1)</sup>**

Das Schuldbuch wird auf elektronischen Datenträgern geführt. Die Schweizerische Nationalbank trifft Massnahmen zur Sicherung der Daten vor Verlust und unerlaubter Verarbeitung.

### **Art. 3**

Die Schweizerische Nationalbank hat durch ihre Kontrollorgane die Schuldbuchführung jährlich mindestens einmal einer Prüfung zu unterziehen und der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom Revisionsbefund schriftlich Kenntnis zu geben.

### **Art. 4**

Für die Führung des Schuldbuches und die Besorgung des Schuldbuchdienstes haftet die Schweizerische Nationalbank ausschliesslich dem Bunde gegenüber, in dessen Auftrag sie diese Obliegenheiten ausübt (Art. 10 des Schuldbuchgesetzes).

### **Art. 5<sup>1)</sup>**

Die Schweizerische Nationalbank verwaltet das Schuldbuch kostenlos.

BS 6 13

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989, in Kraft sei 1. Jan. 1990 (AS **1989** 2348).

<sup>2)</sup> SR **612.1**

## II. Handel mit Schuldbuchforderungen

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Schuldbuchforderungen werden nicht kotiert.

<sup>2</sup> ...1)

## III. Bilanzierung von Schuldbuchforderungen

### Art. 7

Als Kostenpreis im Sinne von Artikel 9 des Schuldbuchgesetzes gilt für eine Schuldbuchforderung,

- a. die aus der Zeichnung bei einer Anleihsenemission oder aus einer andern Geldaufnahme hervorgegangen ist: der Kapitalbetrag, der im Zeitpunkt der Liberierung bezahlt worden ist;
- b. die der Bilanzpflichtige von einem andern Schuldbuchgläubiger erworben hat: der Übernahmepreis;
- c.<sup>2)</sup> die aus der Eintragung von Forderungen aus Schuldverschreibungen herrührt: der durchschnittliche Anschaffungspreis der eingelieferten Schuldverschreibungen (gewogenes arithmetisches Mittel).

## IV. Voraussetzungen der Eintragungen im Schuldbuch

### Art. 8

Das Eidgenössische Finanzdepartement<sup>3)</sup> bezeichnet die Anleihen, die Gegenstand von Eintragungen im Schuldbuch bilden können, bestimmt die für die Anmeldung geltenden Fristen (Art. 5 Bst. c des Schuldbuchgesetzes) und veröffentlicht sie im Bundesblatt sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

### Art. 9

Als Schuldbuchgläubiger können eingetragen werden:

- a. natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften,
- b. andere Personenverbindungen unter der Bedingung, dass sie eine handlungsfähige Person als bevollmächtigten Vertreter bezeichnen.

### Art. 10

Ein im Ausland domizilierter Gläubiger kann nur dann im Schuldbuch eingetragen werden, wenn er einen in der Schweiz domizilierten handlungsfähigen Vertreter bestellt.

<sup>1</sup>) Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989 (AS **1989** 2348)

<sup>2</sup>) Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 2348).

<sup>3</sup>) Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter.

**Art. 11**

Steht eine Schuldbuchforderung mehreren Gläubigern zu, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

**Art. 12**

<sup>1</sup> Eintragungen im Schuldbuch dürfen nur auf Grund eines Antrages erfolgen.

<sup>2</sup> Die Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular an die Schweizerische Nationalbank in Bern (Schuldbuchverwaltung) zu richten. Für jede Anleihe und jede sonstige Geldaufnahme ist ein besonderer Antrag einzureichen.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>2)</sup>

**Art. 13**

Während zehn dem Verfall von Kapital und Zinsen unmittelbar vorausgehenden Tagen werden keine Verfügungsanträge entgegengenommen.

**Art. 14**

Der Antrag auf Eintragung oder Übertragung einer Schuldbuchforderung hat zu enthalten:

- a. den Namen des Gläubigers;
- b. den Betrag der Schuldbuchforderung;
- c. die Bezeichnung der Anleihe oder der sonstigen Geldaufnahme, die der Schuldbuchforderung zugrunde liegt;
- d. eine Erklärung über die gewünschte Art der Zahlung von Zinsen und Kapitaltilgungen.

**Art. 15**

<sup>1</sup> Bei jeder Eintragung eines Gläubigers im Schuldbuch sind folgende Angaben erforderlich:<sup>1)</sup>

- a. bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Stand und Beruf sowie der Wohnort, ...<sup>3)</sup> der angestammte Familienname und der Güterstand, bei minderjährigen Personen ihr Geburtsdatum und die Adresse des gesetzlichen Vertreters, bei volljährigen, unter Vormundschaft der Beistandschaft stehenden Personen die Adresse des Vormundes oder Beistandes;
- b. bei juristischen Personen und Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften: die Firma oder der Name, die Rechtsform und der Sitz.

<sup>2</sup> Änderungen, die in diesen Verhältnissen eintreten, sind der Schuldbuchverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Schweizerische Nationalbank überprüft die Angaben mit der für Banken üblichen Sorgfalt. Der Gläubiger hat die Folgen unrichtiger, verspäteter oder ungenauer Angaben selbst zu tragen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 2348).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989 (AS 1989 2348).

<sup>3)</sup> Gestrichen durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989 (AS 1989 2348).

**Art. 16**

<sup>1</sup> Der Gläubiger hat bei der erstmaligen Eintragung im Schuldbuch seine Unterschrift und diejenige der Personen, die zur Unterzeichnung in seinem Namen oder für seine Firma berechtigt sind, bekanntzugeben. Die mitgeteilten Unterschriften bleiben der Schuldbuchverwaltung gegenüber so lange gültig, bis ihr ein Widerruf oder ein Entzug der Unterschriftsberechtigung schriftlich angezeigt ist.

<sup>2</sup> Die Schuldbuchverwaltung ist zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Unterschriften berechtigt, aber nicht verpflichtet; sie kann vom Antragsteller eine Beglaubigung der Unterschrift oder Identitätsausweise verlangen.

<sup>3</sup> Auf Verlangen eines Gläubigers ist im Schuldbuch eine Anmerkung einzutragen des Inhalts, dass die Schuldbuchverwaltung einer Verfügung über die Schuldbuchforderung nur Folge gehen darf, wenn der hiezu notwendige Antrag die beglaubigte Unterschrift des Gläubigers trägt.

**Art. 17**

Zur Eintragung einer durch Rechtsgeschäft übergebenen Schuldbuchforderung auf den neuen Gläubiger bedarf es eines Antrages des neuen Gläubigers und einer Übertragungserklärung des eingetragenen Gläubigers.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Zur Eintragung einer von Todes wegen übergebenen Schuldbuchforderung auf die Erben haben diese ihrem Antrage eine amtliche Bescheinigung beizufügen, wonach sie als einzige Erben des Erblassers anerkannt sind.

<sup>2</sup> Ist die Schuldbuchforderung auf einen von mehreren Erben zu übertragen, so ist ausserdem eine Zustimmungserklärung sämtlicher Miterben bezubringen.

<sup>3</sup> Soll die Schuldbuchforderung auf einen Vermächtnisnehmer übertragen werden, so ist eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung und die schriftliche Erklärung sämtlicher Erben einzureichen.

<sup>4</sup> Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 haben die beglaubigten Unterschriften der Erben zu tragen. Sie können durch eine Erklärung des Willensvollstreckers ersetzt werden, sofern die letztwillige Verfügung in dieser Hinsicht keine einschränkende Bestimmung enthält.

<sup>5</sup> Die in den Absätzen 1-4 genannten Ausweise können durch eine von einer hiezu zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung ersetzt werden, welche die Übertragung der Schuldbuchforderung bezeugt.

**Art. 19**

Im Falle einer Zwangsvollstreckung gegen den bisherigen Gläubiger wird die Eintragung des neuen Gläubigers auf Grund der vom Betreibungsamt oder von der Konkursverwaltung ausgestellten Bescheinigung des Zuschlages, mit der Ermächtigung zur Eintragung, vorgenommen.

**Art. 20**

Eintragungen auf Grund von Gerichtsurteilen werden gegen Vorlage des Urteiles, mit der Bescheinigung der Rechtskraft und mit der Ermächtigung zur Eintragung, vorgenommen.

**Art. 21**

Der Schuldbuchgläubiger kann die Eintragung von Nutzniessungen und Pfandrechten beantragen.

**Art. 22**

<sup>1</sup> Bund und Schweizerische Bundesbahnen können zum Zwecke der Anlage von Sondervermögen Schuldbuchforderungen auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

<sup>2</sup> Im Falle des Erwerbes einer schon bestehenden Schuldbuchforderung teilen der Bund oder die Schweizerischen Bundesbahnen der Schuldbuchverwaltung mit, ob der Eintrag der Schuldbuchforderung bestehenbleiben oder gelöscht werden soll.

**V. Die Eintragungen im Schuldbuch****Art. 23<sup>1)</sup>**

Für jede Anleihe und sonstige Geldaufnahme ist ein besonderes Schuldbuchkonto zu führen.

**Art. 24<sup>1)</sup>**

Dem Schuldbuchgläubiger wird für jede Anleihe oder sonstige Geldaufnahme ein besonderes Schuldbuchkonto eröffnet, auf dem Bestandesveränderungen sowie Verfügungen und Beschränkungen eingetragen werden.

**Art. 25<sup>1)</sup>**

Die Schuldbuchforderung wird eingetragen, sobald die geschuldete Summe einbezahlt ist oder die Schuldverschreibungen mit den erforderlichen Zinscoupons eingeliefert sind.

**Art. 26**

Anmerkungen über eine Beschlagnahme von Schuldbuchforderungen durch Arrest oder Pfändung sowie über eine durch gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung im Verfügungsrecht eines Schuldbuchgläubigers sind auf Grund eines von den zuständigen Behörden einzureichenden Antrages unter Mitteilung an den Schuldbuchgläubiger einzutragen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 2348).

**Art. 27<sup>1)</sup>**

Dem Gläubiger wird einmal jährlich per Ende Dezember ein Auszug über seine Forderungen zugestellt. Auf begründetes Verlangen werden weitere Auszüge erstellt.

**Art. 28<sup>1)</sup>**

Die Bestimmungen der Anleihe oder des Darlehensvertrages bleiben auch nach der Eintragung einer Forderung im Schuldbuch massgebend.

**VI. Zahlung von Zinsen und Kapital****Art. 29**

Die Zahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Schuldbuchgesetzes mit befreiender Wirkung an denjenigen, der zehn Tage vor Verfall eingetragener Berechtigter war.

**Art. 30<sup>1)</sup>**

Die Zahlung von Zinsen und Kapital erfolgt kostenlos durch Überweisung auf Nationalbankgiro-, Bank- oder Postcheckkonto oder durch Check auf die Schweizerische Nationalbank. Die Verrechnungssteuer und allfällige Stempelabgaben werden abgezogen.

**Art. 31**

Nicht zustellbare Zinsen und Kapitalbeträge werden bis zur Verjährung auf Rechnung des Gläubigers einem unverzinslichen Depotkonto bei der Schweizerischen Nationalbank gutgeschrieben. Sie sind nach Eintritt der Verjährung dem Schuldner zuzustellen.

**Art. 32<sup>1)</sup>**

Der mittlere Verfall im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Schuldbuchgesetzes wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement im Schweizerischen Handelsamtsblatt jeweils bekanntgegeben.

**Art. 33**

<sup>1</sup> Von der Kündigung einer Anleihe zu vorzeitiger Rückzahlung soll der Schuldbuchgläubiger rechtzeitig schriftlich benachrichtigt werden. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung unabhängig.

<sup>2</sup> Bei Kündigung eines Teilbetrages einer Anleihe wird das auf die Schuldbuchforderungen entfallende Tilgungsbetrag auf jede eingetragene Forderung verhältnismässig verteilt.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 2348).

## VII. Löschung im Schuldbuch

### Art. 34

<sup>1</sup> Mit der gänzlichen Rückzahlung des Kapitals wird der Eintrag im Schuldbuch gelöscht.

<sup>2</sup> Bei nur teilweiser Rückzahlung wird das Tilgungsbetreffnis dem Schuldbuchkonto belastet.<sup>1)</sup>

### Art. 35

Im Schuldbuch eingetragene Anmerkungen über Nutzniessungen und Pfandrechte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Berechtigten gelöscht werden. Ist eine Nutzniessung durch den Tod des Berechtigten untergegangen, so genügt zur Löschung der Anmerkung die Vorlegung des Todesscheines.

### Art. 36

Auf Grund von Gerichtsurteilen werden Löschungen im Schuldbuch gegen Vorlage des Urteils mit der Bescheinigung der Rechtskraft und mit der Ermächtigung zur Löschung vollzogen.

### Art. 37<sup>1)</sup>

Der Schuldbuchgläubiger wird von jeder Löschung eines Eintrages auf seinem Schuldbuchkonto benachrichtigt.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 38 und 39<sup>2)</sup>

### Art. 40

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1939 in Kraft.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 2348).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 1989 (AS 1989 2348).

